

(Muster)

Beschluss Nr. 00 / 2012

Ordnung zur Gewährleistung der Wasserversorgung im Kleingartenmustersverein „.....“ e. V.

1. Begriffsbestimmung:

Wasserversorgungsanlagen sind Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus diesem pro Tag mindestens 10 m³ Wasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (Zentrales Wasserwerk).

2. Die Wasserversorgung der einzelnen Parzellen erfolgt über Hauptleitungen aus dem Wasserwerk mit den jeweiligen Versorgungssträngen in die Parzellen der Kleingartenanlage.
Schächte mit 2 und 4 Abnehmern und Anschlüssen sind die Hauptgartenverteiler im Kleingartenverein.
3. Wasserversorgung ist Angelegenheit des Vereins. Versorgungsleitungen gehören bis zum jeweiligen Gartenverteiler dem Verein.
Für den ordnungsgemäßen Anschluss zur Entnahmestelle ist der Pächter zuständig. Wasserentnahmen dürfen nur nach abgenommener und versiegelter Wasseruhr, nach dem Absperrhahn erfolgen.
4. Mit dem Einbau der Wasseruhren erfolgt die Wasserabrechnung entsprechend des verbrauchten Wassers pro m³, sowie dem Beschluss der Mitgliederversammlung zum festgelegten Preis je m³.
Bei Nichtvorhandensein einer Wasseruhr wird eine Wasserpauschale von 80,00 EUR pro Jahr abgefordert.
Der Austausch von Wasseruhren ist unverzüglich beim Abteilungsleiter anzuzeigen, der Verbrauchsstand ist zu protokollieren.
5. Jeder Pächter hat in eigener Verantwortung mit seinen Mitpächtern die Anschlusschächte sauber zu halten. Die Schächte sind für einen ungehinderten Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen von Bewuchs und anderen Behinderungen freizuhalten.
Den Beauftragten des Vereins ist jederzeit der Zugang zu gestatten.
Für Zugangsbehinderungen sowohl des Gartens als auch des Anschlusspunktes wird ein Strafgeld von 20,00 EUR erhoben.
6. Die Unterhaltung der Wasseruhren, ihren Schutz vor äußeren Einflüssen und ihre Frostsicherung obliegt dem jeweiligen Pächter in eigener Verantwortung.
Für Beschädigungen, die durch Baumaßnahmen bzw. unsachgemäße Handlungen an den zur Gartenanlage gehörenden Anlagen entstehen, haftet der Verursacher.
Er ist verpflichtet, eine fachgerechte Reparatur zu veranlassen.

7. Wasseruhren haben entsprechend ihrer Einsatzzeit Eichfristen. Alle 10 Jahre ist die Wasseruhr zu eichen und neu zu verplomben oder auszutauschen. Hierzu ist der Pächter verpflichtet.
8. Bei Verstößen gegen die Satzung und Kleingartenordnung ist der Verein berechtigt, die Versorgung mit Wasser durch einen Beauftragten des Vereins abzusperren. **Für die Absperrung und die Aufhebung der Wasserversorgung ist jeweils eine Gebühr von 25,00 EUR als Barleistung an den Abteilungsleiter zu zahlen.** Das eigenmächtige Entfernen der Absperrung und damit verbundene **Beschädigungen des Anschlusses werden mit 50,00 EUR Strafgeld geahndet.**
- 9 Die vereinseigene Wasserversorgungsanlage (Wasserwerk mit Brunnenanlage) darf nur von den berechtigten Personen betreten werden.
Berechtigte Personen:
 - 1.
 - 2.
 - 3.
 - 4.
10. Da die Fördermenge in den Sommermonaten begrenzt ist, ist sparsamster und verantwortungsbewusster Umgang mit dem Wasser gefordert. Überdurchschnittlicher Wasserverbrauch führt zu erhöhten Verschleißerscheinungen an Pumpe und Brunnen. Ein Neubau würde ca. EUR erfordern. Verstärkt sollte Regenwasser aufgefangen und zur Bewässerung genutzt werden.
11. Zeitpunkt des Auf- und Zudrehens der Wasserversorgung ist jeweils der Übergang von der Normalzeit zur Sommerzeit und entgegengesetzt. Erforderliche Abweichungen werden rechtzeitig über Aushänge bekannt gegeben. Für die Entleerung der Wasserleitungen und Schließung der Wasserhähne bzw. Ventile ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
12. Eine amtliche Überwachung der Wasserqualität durch Untersuchungen des Gesundheitsamtes oder einer Institution in dessen Auftrag sollte aller 5 Jahre zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Reinheit des Wassers für den menschlichen Gebrauch durchgeführt werden. (Letzte Untersuchung 2012)
Die mikrobiologischen und chemischen Untersuchungsergebnisse sind durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt zu geben.

Das vorhandene Wasser hat keine Trinkwasserqualität und ist als Brauchwasser eingestuft.
Es darf auf keinen Fall für die Zubereitung von Säuglingsnahrung verwendet werden!
Jegliche andere Verwendung ist unbedenklich.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am

Vorsitzender

Wasserbeauftragter